

Entwurf Staatsverfassung des Kantons Bern : wie er aus der ersten Berathung des Verfassungsrathes hervorgegangen ist

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1884)**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entwurf Staatsverfassung des Kantons Bern,

wie er aus der ersten Berathung des Verfassungsrathes hervorgegangen ist.

Das bernische Volk gibt sich kraft seines Selbstbestimmungsrechts folgende

Verfassung:

I. Staatsgrundlagen.

Art. 1.

Der Kanton Bern ist ein demokratischer Freistaat und ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2.

Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird unmittelbar durch die stimmberechtigten Bürger und mittelbar durch die Behörden und die Beamten ausgeübt.

Art. 3.

In kantonalen Angelegenheiten sind stimmberechtigt und wählbar alle Schweizerbürger, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und seit 30 Tagen, von der Einlage der Ausweisschriften an gerechnet, im Kanton wohnhaft sind.

Art. 4.

Vom Stimmrecht und von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind:

1. diejenigen, welche durch strafgerichtliches Urtheil in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder derselben verlustig erklärt sind;

2. die Bevogteten;

3. die durch die öffentliche Armenpflege dauernd Unterstützten während der Dauer der Unterstützung;

4. Geltstager bis zu ihrer Wiedereinsetzung. Die dazu erforderlichen Bedingungen sollen erleichtert und beförderlich durch Gesetz festgestellt werden.

Art. 5.

Die Gesetzgebung wird über den Erwerb des Staatsbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe die erforderlichen Bestimmungen aufstellen. Der Bürgerrechtserwerb ist von der vorgängigen Niederlassung im Kantonsgebiet abhängig zu machen und soll für die Angehörigen anderer Kantone möglichst erleichtert werden.

Vorbehalten bleibt die Bundesgesetzgebung über den Erwerb des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe.

II. Gesetzgebung und Volksvertretung.

I. Das Volk.

a. Das Vorschlagsrecht (Initiative).

Art. 6.

Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfasst das Begehren nach Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder eines Dekretes des Grossen Rathes.

Derartige Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.

Der Volksentscheid muss stattfinden, wenn 10,000 Stimmberechtigte ein solches Begehren stellen, sofern der Grosse Rath demselben nicht entspricht. Ein solcher Volksentscheid ist in der Regel auf den Tag der erstfolgenden und spätestens der zweitfolgenden regelmässigen Volksabstimmung anzuordnen.

Die Anregung, oder der Entwurf, ist vor der Abstimmung immer dem Grossen Rathe zu begutachtender Beschlussfassung zu unterbreiten.

Für den Fall, dass ein von dem Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten ausgegangener Gesetzesentwurf zur Abstimmung gelangt, kann der Grosse Rath dem Volke ausser seinem Gutachten auch einen abgeänderten Entwurf zur Entscheidung vorlegen.

b. Die Volksabstimmung (Referendum).

Art. 7.

Der Volksabstimmung unterliegen:

1. Alle Gesetze;

In jedem Gesetz sind die Bestimmungen zu bezeichnen, deren Vollziehung durch ein Dekret des Grossen Rathes oder durch eine Verordnung des Regierungsrathes zu ordnen ist.

Der Grosse Rath ist berechtigt, bei der Vorlage eines Gesetzes oder Beschlusses neben der Abstimmung über das Ganze ausnahmsweise auch eine solche über einzelne Theile anzuordnen;

2. diejenigen Beschlüsse des Grossen Rathes, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als Fr. 500,000 zur Folge haben;

3. Beschlüsse betreffend Aufnahme von Anleihen, sofern solche nicht zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen sollen; vorbehalten ist Art. 9, Ziff. 12;

4. jede Erhöhung der direkten Steuer über zwei vom Tausend des Vermögens;
5. Vorschläge der Stimmberechtigten nach Art. 6;
6. Verfassungsänderungen.

c. Die Wahlen.

Art. 8.

Die Stimmberechtigten wählen in einem einzigen Wahlkreise

1. den aus sieben Mitgliedern bestehenden Regierungsrath,
2. die Mitglieder des Ständerathes auf eine Amtsdauer von 3 Jahren.

2. Der Grosse Rath.

Art. 9.

Dem Grossen Rathe kommt zu:

1. die Berathung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche der Volksabstimmung unterliegen;
2. die Berathung und Beschlussfassung über den Erlass von Dekreten und Beschlüssen;
3. die authentische Auslegung von Gesetzen;
4. der Abschluss oder die Genehmigung von Verträgen mit den Kantonen und dem Auslande nach Massgabe der Art. 7 und 9 der Bundesverfassung, insofern diese Verträge nicht einen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen;
5. die Ausübung der den Kantonen durch die Art. 86, 89 und 93 der Bundesverfassung eingeräumten Rechte (Begehren um Einberufung der Bundesversammlung, Begehren einer Abstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, Vorschlagsrecht);
6. die Verfügung über die Wehrkraft des Kantons, soweit sie nicht dem Bunde übertragen ist;
7. die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung;
8. die Feststellung des jährlichen Voranschlages und die Steueranlage innerhalb der unter Art. 7, Ziffer 4 bestimmten Grenze;
9. der Entscheid über Ausgaben, welche Fr. 500,000 nicht übersteigen (vorbehalten bleibt Art. 21);
10. der Entscheid über Verminderung des Kapitalvermögens des Staates;
11. die Sorge für ungeschmälerte Erhaltung des Staatsvermögens und für zweckmässige Aeufnung und Verwendung seines Ertrages;
12. die Beschlussfassung über Anleihen behufs Rückzahlung bereits bestehender Anleihen; vorbehalten bleibt Art. 21 für solche zeitweise Geldaufnahmen, die nachweisbar innerhalb des laufenden Rechnungsjahres aus den Staatseinnahmen zurückbezahlt werden können;
13. die Vornahme der ihm durch die Verfassung oder durch die Gesetzgebung zugewiesenen Wahlen;
14. der Entscheid über Beschwerden gegen die Wahlen in den Grossen Rath, Regierungsrath und Ständerath, sowie über Beschwerden gegen die obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden;
15. der Entscheid über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden;

16. das Recht der Amnestie und der Begnadigung, soweit dasselbe nicht durch Gesetz einer andern Behörde übertragen wird;

17. die Ordnung seines Geschäftsganges und seiner innern Organisation.

Art. 10.

Der Grosse Rath darf die ihm durch die Verfassung namentlich zugewiesenen Verrichtungen keiner andern Behörde übertragen.

Art. 11.

Die stimmberechtigten Bürger der Wahlkreise wählen in geheimer Abstimmung nach Massgabe der eidgenössischen Volkszählung auf je 3000 Seelen der Bevölkerung ihres Kreises ein Mitglied in den Grossen Rath. Eine Bruchzahl über 1500 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Art. 12.

Alle vier Jahre findet eine Gesamtterneuerung des Grossen Rathes statt. Die Amtsdauer desselben fängt jeweilen den 1. Brachmonat an und endigt den 31. Mai des vierten darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablaufe der Amtsdauer stattfinden.

Art. 13.

In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen des Grossen Rathes sind spätestens bei der nächsten Volksabstimmung wieder zu besetzen.

Art. 14.

Ausserordentlicher Weise findet eine Gesamtterneuerung des Grossen Rathes statt, wenn dieselbe in einer auf Begehren von 10,000 Stimmberechtigten zu veranstaltenden Volksabstimmung von der Mehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 15.

Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Grossen Rathes ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Art. 16.

Die Sitzungen des Grossen Rathes sind öffentlich. Kein Mitglied darf für seine Reden in der Versammlung gerichtlich belangt werden. Es ist dafür einzig dem Grossen Rathe verantwortlich.

Art. 17.

Jeder Gesetzesentwurf ist vom Grossen Rathe einer zweimaligen Berathung zu unterwerfen und zwar so, dass die zweite frühestens zwei Monate nach der ersten stattfindet. Ausgenommen sind die durch Volksvorschlag eingebrachten Entwürfe, sowie die bezüglichen Abänderungsvorschläge des Grossen Rathes.

3. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 18.

Das Staatsgebiet wird für die Wahlen in den Grossen Rath in möglichst gleichmässige Kreise eingetheilt und zwar so, dass in jedem Wahlkreise in

der Regel nicht mehr als drei Vertreter zu wählen sind.

Die Ausübung des Stimmrechtes ist möglichst zu erleichtern.

In der Regel sollen kantonale Volksabstimmungen nur zwei Mal im Jahr, im Frühling und im Herbst stattfinden.

III. Vollziehung und Verwaltung.

I. Der Regierungsrath.

Art. 19.

Der Regierungsrath besorgt und überwacht die gesammte Staatsverwaltung.

Art. 20.

Mit jeder Gesammterneuerung des Grossen Rathes findet auch eine Gesammterneuerung des Regierungsrathes statt. In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen sind für den Rest der Amtsperiode wieder zu besetzen.

Art. 21.

Die Kompetenzen, die Aufgaben und die Organisation des Regierungsrathes bestimmt das Gesetz.

2. Regierungsstatthalter.

Art. 22.

Für jeden Amtsbezirk wählen die Stimmberechtigten einen Regierungsstatthalter und einen Amtsverweser.

In Betreff der Amtsdauer und Neuwahl gilt das für den Regierungsrath Bestimmte.

Art. 23.

Die Kompetenzen und Aufgaben der Regierungsstatthalter bestimmt das Gesetz.

3. Die Gemeinden.

Art. 24.

Die bisherige Eintheilung des Staatsgebiets in Kirchgemeinds- und Gemeindsbezirke wird beibehalten.

Durch das Gesetz kann eine Abänderung derselben im Sinne der Bildung grösserer Gemeinden vorgenommen werden.

Für einzelne Gemeinden kann eine Aenderung nach Anhörung der Betheiligten durch Dekret des Grossen Rathes erfolgen.

Art. 25.

Die Gemeinde ist der Verband aller in ihrem Bezirk wohnhaften Personen.

In einem und demselben Gemeindebezirke besteht nur *eine* Gemeinde.

Art. 26.

Das Stimmrecht in der Gemeinde wird nach Mitgabe der Bundesverfassung und der kantonalen Gesetzgebung geordnet.

Art. 27.

Die Organisation der Gemeinden wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 28.

Das Gemeindebürgerrecht bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechtes.

Art. 29.

Das Gemeindebürgerrecht besitzen:

1. Die gegenwärtigen Bürger einer Gemeinde und ihre Nachkommen;
2. diejenigen Kantonsbürger, welche bei Inkrafttreten der Verfassung oder in der Folgezeit seit wenigstens fünf Jahren in der Gemeinde wohnhaft sind, im Genusse der bürgerlichen Ehrenfähigkeit stehen und die öffentliche Wohlthätigkeit nicht in Anspruch genommen haben.

Ein neues Gemeindebürgerrecht erlangen in Zukunft die Kantonsbürger beim Eintritt der in Ziffer 2 hievor namhaft gemachten Voraussetzungen in einer andern Gemeinde.

Der Kantonsbürger, welcher ausser seinem gegenwärtigen erblichen Bürgerrecht ein zweites, auf Grund vorstehender Bestimmungen erworbenes besitzt, kann im Falle der Verarmung einzig das letzterworbene Gemeindebürgerrecht beanspruchen.

Wer bei Inkrafttreten der neuen Verfassung den polizeilichen Wohnsitz, d. h. die Armengenössigkeit, in einer Gemeinde des alten Kantonstheils erworben hat, besitzt das neue Bürgerrecht in dieser Gemeinde.

Vorbehalten sind die Vorschriften des Art. 5 betreffend die Aufnahme in den bernischen Staatsverband.

Art. 30.

Die Gemeindegüter sind vom Staate gewährleistet und dürfen weder vertheilt, noch ihrer Bestimmung entfremdet werden.

Die Verwaltung geschieht unter Aufsicht des Staates.

Art. 31.

Das Jagdregal kommt den Gemeinden zu. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 32.

Die bisherigen Burgergemeinden, mit Ausnahme derjenigen, welche sich mit den Einwohnergemeinden zu gemischten Gemeinden vereinigt haben, bestehen in Zukunft nur noch als privatrechtliche Korporationen. Ihr Vermögen ist ihnen als untheilbar gewährleistet, und es steht ihnen unter der Aufsicht des Staates ausschliesslich die Verwaltung desselben zu.

Der Ertrag des Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäss verwendet. Jedoch sind daraus vorab die Kosten der Armenpflege ihrer Korporationsgenossen zu bestreiten.

Es steht jeder Korporation frei, ihr Vermögen — unter Wahrung besonderer Stiftungszwecke — der Gemeinde abzutreten.

Die Reglemente über die Verwaltung der Korporationsgüter sind innert drei Jahren der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterbreiten. Die Nutzungsberechtigung soll auf alle in der schweizerischen Eid-

genossenschaft wohnenden Korporationsgenossen beiderlei Geschlechts, unter Vorbehalt des reglementarischen Alters, ausgedehnt werden.

Das Korporationsorgan, welches die Verwaltung der Korporationsgüter besorgt und über die Abtretung derselben beschliessen kann, wird aus den stimmfähigen Korporationsangehörigen gebildet, welche in der Gemeinde wohnen.

IV. Armenpflege.

Art. 33.

Jeder bernische Staatsangehörige hat das Recht, sich in jeder Gemeinde des Kantons niederzulassen.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung demjenigen entzogen werden, welcher dauernd einer Gemeinde zur Last fällt und von derjenigen Gemeinde, in welcher er das Bürgerrecht besitzt, trotz amtlicher Aufforderung nicht angemessen unterstützt wird.

Die Ausweisung erfolgt durch den Regierungstatthalter auf motivirten Antrag der Wohngemeinde und unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

Art. 34.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Armenunterstützung.

Die Armenpflege ist gemeinschaftliche Aufgabe der Privatwohlthätigkeit, der Gemeinden und des Staates.

Zu diesem Zwecke können Verbände mehrerer Gemeinden gegründet werden.

Die öffentliche Armenpflege wird unter Aufsicht des Staates von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden verwaltet.

Art. 35.

Die dauernde Unterstützung von Armen steht derjenigen Gemeinde zu, in welcher sie das Bürgerrecht besitzen. Die vorübergehende Hülfeleistung ist Sache der Privatwohlthätigkeit und, soweit diese nicht hinreicht, der Wohngemeinde.

Art. 36.

Die bisherigen Burgschaften sind, so lange sie als Korporationen fortbestehen, verpflichtet, die Kosten der Armenunterstützung für ihre Angehörigen aus dem Ertrage des allgemeinen Nutzungsgutes an die betreffende Gemeinde zurückzuerstatten, soweit diese Kosten nicht aus dem burgerlichen Armengut gedeckt werden können.

Diese Verpflichtung bezieht sich ausdrücklich nur auf solche Nutzungsgüter, welche einen allgemein burgerlichen Charakter haben.

Art. 37.

Zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege haben die Gemeinden oder Gemeindeverbände zu verwenden:

1. Den Ertrag ihrer Armengüter, sowie derjenigen sonstigen Gemeindegüter, welche schon bisher für die öffentliche Armenpflege bestimmt waren;

2. die Rückerstattungen der burgerlichen Nutzungskorporationen (Art. 36), insofern dieselben ihre Armen nicht selbst erhalten;
3. andere ihnen durch das Gesetz zu diesem Zweck zugewiesene Einkünfte;
4. einen ordentlichen Staatsbeitrag an die Notharmenpflege, sofern dafür die Einkünfte unter Ziff. 1, 2, 3 hievon nicht hinreichen;
5. den Ertrag einer Armensteuer, sofern die Einkünfte unter Ziff. 1, 2, 3 und 4 für die Pflege der Notharmen und Dürftigen nicht genügen;
6. einen ausserordentlichen Staatsbeitrag, welcher auf diejenigen Gemeinden, die mehr als eine dem Steuersatze von $\frac{1}{3}$ vom Tausend des Vermögens entsprechende Armentelle beziehen, unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse, nach einem durch das Gesetz zu bestimmenden Massstabe vertheilt werden soll.

Art. 38.

Ausserdem betheilt sich der Staat an der Armenpflege:

1. durch Errichtung oder durch Unterstützung von Kranken- und Irrenanstalten;
2. durch Beiträge an die Errichtung und den Unterhalt von Waisen- und Bezirksarmenanstalten und andern ähnliche Zwecke verfolgenden Wohlthätigkeitsanstalten;
3. durch Erstellung von Arbeitsanstalten für Erwachsene und von Rettungsanstalten für böse Kinder, wobei die Bedürfnisse der deutsch- und französisch-sprechenden Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

Art. 39.

Die Armenpflege der ausserhalb des Kantons Wohnenden, sowie der wegen Verarmung Zurücktransportirten bis zu deren Aufnahme auf den Armenetat der Bürgergemeinde liegt ebenfalls dem Staate ob, sofern die Abwesenheit des Verarmten ohne Unterstützung der bisherigen Bürgergemeinde über zwei Jahre angedauert hat und sofern die in Art. 37, Ziffer 1, 2 und 3 genannten Hilfsmittel nicht genügen, sonst aber der letzten Bürgergemeinde.

Art. 40.

Die Gesetzgebung wird einer fortgesetzten und möglichst raschen Aeufnung der Armengüter Vorschub leisten.

Art. 41.

Die Vormundschaftspflege steht jeweilen derjenigen Gemeinde zu, welcher die Armenpflege zukommt.

Dem Gesetz bleibt vorbehalten, auch verwandtschaftliche Vormundschaftspflege einzuführen.

Die Vormundschaftspflege für niedergelassene Schweizerbürger ist der Wohngemeinde zu übertragen.

V. Rechtspflege.

Art. 42.

Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird von den staatlichen Gerichten ausgeübt.

Gewerbegerichte sowie vertragsmässige Schiedsgerichte sind in bürgerlichen Rechtssachen zulässig.

Art. 43.

Kein richterliches Urtheil darf von den gesetzgebenden oder den Verwaltungsbehörden aufgehoben oder abgeändert werden.

Art. 44.

Das Gesetz bestimmt die Zahl, die Organisation und die Kompetenzen der Gerichte, sowie die Wahlart und das Verfahren.

Art. 45.

Für die gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit, der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit der ganzen Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte aufgestellt.

Art. 46.

Die Einrichtung der friedensrichterlichen Vermittlung ist so zu treffen, dass sie ihrem Zweck möglichster Verhütung von Civilrechtsstreitigkeiten durch friedliche Verständigung entspricht.

Anwälte dürfen bei der friedensrichterlichen Verhandlung nur dann zugelassen werden, wenn es einer Partei wegen zu grosser Entfernung oder aus andern Gründen nicht möglich ist, persönlich bei derselben zu erscheinen.

Art. 47.

Verwaltungsstreitigkeiten sind von besonderen Verwaltungsgerichten zu beurtheilen. Als solche dürfen nicht bezeichnet werden die Behörden der administrativen Gewalt.

Art. 48.

Verbrechen, politische Vergehen und Pressdelikte, welche nicht privaten Charakter haben, werden durch Geschworne beurtheilt.

Art. 49.

Die Schuldbetreibung ist Beamten zu übertragen.

VI. Schule.

Art. 50.

Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, für genügenden Unterricht zu sorgen.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Bildung lassen, der für die Volksschule (Primarschule) vorgeschrieben ist.

Der Unterricht in der Volksschule ist unentgeltlich.

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

Art. 51.

Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Mittelschulen zu vervollkommen.

Der Besuch derselben ist möglichst zu erleichtern.

Art. 52.

Die Volks- und Mittelschulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Art. 53.

Volks- und Mittelschulen stehen ausschliesslich unter staatlicher Leitung.

Einer vom Volk gewählten Schulsynode, deren Organisation und Kompetenzen das Gesetz bestimmt, steht in Sachen des Volks- und Mittelschulwesens das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.

Das Gesetz wird den Gemeinden die geeignete Mitwirkung an der Leitung der Volksschule einräumen.

Art. 54.

Der Staat sorgt auch für den höheren Unterricht (Hochschule).

Art. 55.

Der Staat gründet und unterstützt besondere Bildungsanstalten für physisch mangelhaft organisirte und für sittlich verwahrloste Kinder.

Art. 56.

Es ist Pflicht des Staates für allgemeine und berufliche Fortbildungsschulen zu sorgen. Zu letzterem Zwecke errichtet oder unterstützt er Schulen für Landwirthschaft, Gewerbe, Handel, Handwerk und Kunst. Er verabfolgt auch Handwerksstipendien.

Art. 57.

Der Staat sorgt für genügende Bildung der Lehrer an Volks- und Mittelschulen. Wählbar für öffentliche Lehrstellen ist, abgesehen von dem Wege seiner Vorbildung, Jeder, welcher die staatliche Patentprüfung bestanden oder einen andern gleichwerthigen Ausweis seiner Befähigung beigebracht hat.

Der Besuch der staatlichen Seminarien ist thunlichst zu erleichtern.

Art. 58.

Die Befugniss zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt.

Privatschulen stehen unter der Aufsicht des Staates. Sie dürfen weder vom Staate noch von Gemeinden unterstützt werden.

Art. 59.

Mitglieder religiöser Ordensgemeinschaften dürfen weder Unterricht ertheilen, noch sonst sich am Unterrichte betheiligen.

VII. Kirche.

Art. 60.

Die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten und der katholischen Landeskirche ordnet je eine von den Angehörigen derselben gewählte Kirchensynode unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung durch den Staat. In äussern Kirchenangelegenheiten steht den Synoden das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.

Die bisherigen Leistungen des Staates an die anerkannten Landeskirchen sind gewährleistet. Die Organisation derselben auf demokratischer Grundlage ist Sache des Gesetzes.

Dem Staate bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger oder des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen.

VIII. Allgemeine Grundsätze.

Art. 61.

Die administrative und richterliche Gewalt sind in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.

Art. 62.

In der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein:

1. eine Stelle der administrativen und der richterlichen Gewalt;
2. zwei Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältniss der Ueber- und Unterordnung stehen.

Vorbehalten bleibt die Besetzung der Verwaltungsgerichte. (Art. 47.)

Art. 63.

In keiner Staatsbehörde, mit Ausnahme des Grossen Rathes, dürfen gleichzeitig sitzen:

1. Verwandte in auf- und absteigender Linie;
2. Schwiegervater und Tochtermann;
3. Brüder und Halbbrüder;
4. Schwäger und Ehemänner von Schwestern;
5. Oheim und Neffe.

Ebenso wenig dürfen Verwandte oder Verschwägte der angegebenen Grade gleichzeitig solche Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt bekleiden, die zu einander im Verhältniss der Ueber- und Unterordnung stehen.

Auflösung der Ehe hebt den Ausschluss der Schwägerschaft nicht auf.

Art. 64.

Die Mitglieder des Grossen Rathes und die Beamten der administrativen und der richterlichen Gewalt dürfen von auswärtigen Staaten weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuss der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Der Gebrauch von Adelstiteln im amtlichen Verkehr ist untersagt.

Art. 65.

Alle Behörden, Beamten und Angestellten des Staates und der Gemeinden sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich. Civilansprüche, welche aus dieser Verantwortlichkeit fliessen, können unmittelbar gegen den Staat oder die Gemeinden geltend gemacht werden. Das Gericht darf jedoch die Klage nicht annehmen, bis der Kläger nachgewiesen hat, dass er sich diesfalls wenigstens 60 Tage zuvor erfolglos an den Regierungsrath oder den betreffenden Gemeinderath gewendet hat. Dem Staate und den Gemeinden bleibt der Rückgriff gegen den Fehlbaren vorbehalten.

Art. 66.

Es dürfen keine öffentlichen Stellen auf Lebenszeit vergeben werden.

Beamte des Staates und der Gemeinden dürfen nur durch richterliches Urtheil ihres Amtes entsetzt werden.

Die Behörde, unter deren Aufsicht der Beamte oder Angestellte steht, hat das Recht der vorläufigen Einstellung und des Antrages auf Entsetzung.

Art. 67.

Keine dem Kantone fremde religiöse Korporation oder Orden und keine mit denselben verbundene Gesellschaft darf sich auf dem Staatsgebiete niederlassen.

Art. 68.

Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen.

Alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden im französisch sprechenden Gebiets-theil in beiden Sprachen veröffentlicht. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache.

Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile von oberen Behörden, welche einzelne Personen oder Korporationen im französisch sprechenden Gebietstheil betreffen, werden in französischer Sprache erlassen.

IX. Gewährleistungen.

Art. 69.

Folgende Freiheiten und Rechte der Bürger werden gewährleistet:

1. die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und die Abschaffung aller politischen Vorrechte (Art. 4 der Bundesverfassung);
2. die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31 B.-V.);
3. das Recht der freien Niederlassung innerhalb der durch Art. 45 der Bundesverfassung aufgestellten Schranken;

4. die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 B.-V.);

5. die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit (Art. 50 B.-V.);

6. das Recht zur Ehe (Art. 54 B.-V.);

7. die Pressfreiheit (Art. 55 B.-V.);

8. das Versammlungs- und Vereinsrecht (Art. 56 B.-V.);

9. das Petitionsrecht (Art. 57 B.-V.);

10. der ordentliche Gerichtsstand und das Verbot von Ausnahmegerichten (Art. 58 B.-V.);

11. das Verbot des Schuldverhafts (Art. 59 B.-V.).

Art. 70.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Niemand darf verhaftet werden, als in den vom Gesetz bezeichneten Fällen und unter Beobachtung der vom Gesetz vorgeschriebenen Formen.

Ungesetzliche oder unverschuldete Haft gibt dem Betroffenen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 71.

Es dürfen weder bei der Verhaftung und Enthaltung einer Person unnöthige Strenge, noch zur Erwirkung eines Geständnisses Zwangsmittel angewendet werden.

Art. 72.

Das Hausrecht ist unverletzlich.

Kein öffentlicher Beamter oder Polizeiangestellter darf in eine Privatwohnung eindringen, als in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesetz vorschreibt.

Gegen jede Verletzung des Hausrechts durch Beamte oder Polizeiangestellte ist der Widerstand erlaubt.

Art. 73.

Jedem Staatsbürger steht das Recht des freien Landbaues, Handels und Gewerbes zu, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl, die Hebung der Industrie und erworbene Rechte erfordern.

Es soll mit Beförderung eine Gewerbeordnung erlassen werden.

Art. 74.

Alles Eigenthum ist unverletzlich.

Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht dieselbe einzig gegen vollständige, wenn möglich vorherige Entschädigung.

Die Ausmittelung des Betrages der Entschädigung ist Sache der Gerichte.

Art. 75.

Ein Grundstück soll künftig weder durch Gesetz noch durch Vertrag oder einseitige Verfügung einem Zins oder einer Rente unterworfen werden, welche nicht loskäuflich sind.

X. Volks- und Staatswirthschaft.

Art. 76.

Der Staat überwacht und ordnet, unter Mitwirkung der Gemeinden, das Gesundheitswesen. Er hat unter Vorbehalt des Art. 69 der Bundesverfassung die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um der Entstehung und Verbreitung von Krankheiten bei Menschen und Thieren vorzubeugen und entgegenzutreten.

Art. 77.

Der Staat fördert und unterstützt das Versicherungswesen, insbesondere die Kranken-, Mobiliar- und Hagelversicherung.

Art. 78.

Der Staat unterstützt die Verbauung und Regulirung der Wildwasser und Werke der Entsumpfung.

Das betheiligte Grundeigenthum darf bei solchen Unternehmungen nicht höher als bis zum Betrag des erzielten und gesetzlich auszumittelnden Mehrwerthes belastet werden.

Art. 79.

Der Staat unterstützt nach einem durch das Gesetz zu regelnden Verhältnisse die Erstellung neuer Verkehrswege und Eisenbahnen, sowie die Verbesserung und Unterhaltung bestehender Strassen. Dabei sollen in erster Linie diejenigen Landestheile berücksichtigt werden, für welche der Staat noch keinen Beitrag an die Erstellung von Eisenbahnen geleistet hat, deren industrielle und volkwirtschaftliche Interessen aber eine baldige Erstellung guter Verbindungen verlangen.

Art. 80.

Das Hypothekarwesen ist im Sinne der Einfachheit, Billigkeit und Zuverlässigkeit neu zu ordnen. Die Hypothekarkasse und die Kantonalbank sind im Interesse von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe zu reorganisiren. Der Staat unterstützt durch billige Darlehen aus seinen Kreditanstalten die Gründung solidarischer Kreditgenossenschaften auf dem Gebiete der Gewerbe und der Landwirtschaft.

Art. 81.

Die Kreditanstalten werden der staatlichen Aufsicht unterstellt.

Art. 82.

Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen direkten und indirekten Steuern sollen im Verhältniss der Steuerkraft auf Personen, Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden. Das Gesetz wird die Fälle der Steuerbefreiung, sowie die Mittel zur Verhinderung von Steuerverschlagnissen festsetzen.

Auf unentbehrliche Lebensmittel dürfen keine neuen Steuern gelegt werden.

XI. Revision der Verfassung.

Art. 83.

Die Verfassung kann entweder in einzelnen Theilen oder in ihrer Gesamtheit revidirt werden.

1. Die theilweise Revision findet auf dem Wege der Gesetzgebung statt. Der Entwurf der revidirten Artikel ist jedoch vom Grossen Rathe stets einer zweimaligen Berathung zu unterwerfen, bei welcher die zweite Berathung nicht vor 2 Monaten nach der ersten erfolgen darf. Falls nicht zufolge eines Vorschlagsrechts der Stimmberechtigten im Sinne des Art. 6 ein Volksentscheid bereits erfolgt ist, bedarf es zur Revision durch den Grossen Rath einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der stimmenden Mitglieder.

2. Die Revision der Gesamtverfassung findet durch einen Verfassungsrath statt. Sie wird eingeleitet entweder vom Grossen Rathe aus eigener Initiative (Art. 9, Ziffer 1) oder infolge eines Vorschlags der Stimmberechtigten (Art. 6.)

Falls die Revision nicht bereits in Gemässheit des Art. 6 durch Volksentscheid beschlossen ist, hat der Regierungsrath die Frage, ob die Revision der Gesamtverfassung stattfinden soll, der Volksabstimmung zu unterstellen. Wird diese Frage von der Mehrheit der stimmenden Bürger bejaht, so soll der Regierungsrath sofort die Wahl des Verfassungsrathes anordnen und die dazu erforderliche Verordnung erlassen.

Jeder Wahlkreis für den Grossen Rath erwählt je auf 4000 Seelen seiner Bevölkerung ein Mitglied des

Verfassungsrathes. Eine Bruchzahl über 2000 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Der vom Verfassungsrath berathene Entwurf der Verfassung soll der Volksabstimmung zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet werden.

Die Uebergangsbestimmungen und der Abstimmungsmodus wurden der zweiten Berathung vorbehalten.

Also beschlossen,

Bern, den 24. Mai 1884.

Im Namen des Verfassungsrathes,

Der Präsident:

Marti.

Die Sekretäre:

Lienhard.

Rossel.